



Anschluss- und Abonnementsvertrag

zwischen der

Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell (KWB)

und

Name/Firma: _____ Vorname: _____

Strasse: _____ PLZ/Ort: _____

Gebäudestandort: _____ Grundstück Nr.: _____

Die Genossenschaft schliesst im Auftrag des Eigentümers die obige Liegenschaft zu den auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen an die Kabelfernsehanlage an.

Anschlussbeitrag

1	Liegenschaft	Fr.	1'750.--
_____	Wohnung (en) à Fr. 450.--	Fr.	_____
	Gesamter Anschlussbeitrag	Fr.	=====

Der Anschlussbeitrag wird nach erfolgtem Anschluss in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Abonnementsgebühren

_____ Wohnung (en) zu je Fr. 16.-- pro Monat

Abonnementsgebühren werden im Voraus einmal pro Jahr, bei Neuanschlüssen pro rata, eingezogen.
Alle Preise inkl. 8 % MWST.

9205 Waldkirch, _____

**GENOSSENSCHAFT KABELFERNSEHANLAGE
WALDKIRCH-BERNHARDZELL (KWB)**

Der Präsident: _____ Der Grundeigentümer: _____

Die Aktuarin: _____ _____

Anschlussbedingungen

1. Die Genossenschaft gewährleistet mit dem Anschluss an die Regionale Kopfstation Oberthurgau (RKO Signal AG) den Empfang der aufgeschalteten analogen und digitalen Radio- und Fernsehprogrammen. Es wird eine einwandfreie Übertragung der angebotenen Programme garantiert, soweit sie den Empfangsbedingungen am Antennenstandort entsprechen. Die Genossenschaft übernimmt jedoch keine Verantwortung für Störungen, die durch Netzausfälle, Ausfälle der in- und ausländischen Sendeanlagen inklusive Richtstrahlzubringer, Ueberreichweiten, Interferenzen oder Eingriffe durch Dritte entstehen können.
2. Als Trennpunkt zwischen der Kabelfernsehanlage und der internen Hausinstallation gilt die Signalübergabestelle. Sie wird an der Aussenseite eines Gebäudes erstellt und wird durch die Genossenschaft bestimmt.
Erstellung und Unterhalt der internen Hausinstallation gehen zulasten des Grundeigentümers. Diese Arbeiten dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, welche im Besitz der Radio- und Fernsehinstallationskonzession der BAKOM sind. Die technischen und administrativen Richtlinien der BAKOM und der Genossenschaft sind einzuhalten.
3. Alle Reparaturen am Netz der Ortsantennenanlage bis und mit der Signalübergabestelle werden durch die Genossenschaft auf eigene Rechnung ausgeführt. Die Reparaturen an der internen Hausinstallation gehen zulasten des Eigentümers oder Abonnenten.
Bei baulichen Änderungen, welche eine Verlegung oder Änderung des Hausanschlusses verlangen, sind die daraus entstehenden Kosten vollumfänglich vom Grundeigentümer zu übernehmen.
4. Der Grundeigentümer erteilt unentgeltlich das Kabeldurchleitungsrecht und, wenn nötig, die Bewilligung zur Platzierung von Verteiler- und Verstärkerkabinen.
5. Für die Mitbenützung von Kanalisations-, Wasserleitungs- und anderen Kabelgräben besteht kein Entschädigungsanspruch des Grundeigentümers. Anschlüsse ausserhalb der Ausbauzone der Kabelfernsehanlage, sofern diese technisch möglich sind, werden nach separater Vereinbarung verrechnet. Der Anschluss-Vertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Jahres kann er jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 15. März oder 15. September gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wird die Signalzuführung unterbrochen. Durch die Kündigung des Vertrages wird das Recht zur Durchleitung des Kabels nicht tangiert. Die Rückzahlung der Anschlussbeiträge entfällt.
6. **Abonnementsgebühren**
Es ist eine monatliche Abonnementsgebühr zu entrichten. Alle Abonnementsgebühren werden beim Grundeigentümer eingezogen.
7. **Die Genossenschafts-Statuten bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.**